



GUKG-NOVELLE 2024

NORBERT PIBERGER, BSC LL.M.



SALZBURG

ÜBERSICHT

- Änderungen PA/PFA
- Änderungen DGKP
- Nostrifikation
- Exkurs: Heimhilfe

GUKG-NOVELLE 2024 – PA/PFA

- https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_I_109/BGBLA_2024_I_109.html

PA/PFA:

- Schriftlichkeitsgebot gefallen!

PFA - § 83a

- Blutabnahme bei Personen jeden Alters – Z 8
- Verabreichung von subkutanen Infusionen und intravenösen Infusionen ohne medikamentösen Wirkstoff zur Hydratation bei liegendem peripheren venösen Gefäßzugang – Z 11
- Durchführung einfacher Wundversorgung, einschließlich Anlegen von Verbänden, Wickeln und Bandagen, und Assistenz bei der chirurgischen Wundversorgung – Z 13

GUKG-NOVELLE 2024 – DGKP

- § 15 GuKG
- Abs. 2 Umfang der Kompetenzen gemäß Abs. 1 ergibt sich aus den in der Ausbildung der Gesundheits- und Krankenpflege, in Weiterbildungen und gegebenenfalls im Rahmen von Höherqualifizierungen erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten im Bereich der medizinischen Diagnostik und Therapie.
- Verweis
- Delegation weiter gefasst
- <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011026>

GUKG-NOVELLE 2024 – DGKP

§ 15b GuKG

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind zur Verordnung von Arzneimitteln gemäß Abs. 3 in den Bereichen

1. Nahrungsaufnahme,
 2. Körperpflege sowie
 3. Pflegeinterventionen und -prophylaxen
- berechtigt.

- Tritt am 01.09.2025 in Kraft

GUKG-NOVELLE 2024 – DGKP

- § 17 (2) GuKG:

„Setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierungen sind insbesondere:“

- § 65b GuKG:

Höherqualifizierungen nach hochschulrechtlichen Regelungen im
Mindestumfang von 60 ECTS
- Übergangsfrist bis 31.12.2032

NOSTRIFIKATION

- § 28a (7) GuKG
 - Bescheid als DGKP – Tätigkeit für 2 a als PFA möglich

- § 31 (1a) GuKG
 - Befristete Registrierungen gelten ab Registrierungsdatum

- § 31 (1) GuKG
 - Kompetenzorientierte Nostrifizierung

ANDERES

- Pflegestipendium für Ausbildung an FH
- Pflegelehre

ÄNDERUNG DER VEREINBARUNG GEMÄß ART. 15A B-VG ZWISCHEN DEM BUND UND DEN LÄNDERN ÜBER SOZIALBETREUUNGSBERUFE

- Mindestalter 18 Jahre
- Unterstützung bei der Basisversorgung:
 - Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Augen-, Nasen- und Ohrentropfen, die von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonal subdelegiert wurde
 - Anziehen und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen nach Subdelegation von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonal und
 - Unterstützung bei der Vitalzeichenkontrolle.
- Theoretische Ausbildung: 100 h -> 118 h
- Praktische Ausbildung: 40 h -> 48 h

OFFENES FORUM: ZUKUNFT VON PFLEGE UND BETREUUNG

Der Fachausschuss für Gesundheits- und Sozialberufe der Arbeiterkammer Salzburg lädt zu einem offenen Forum, um aktuelle Problemstellungen und mögliche Lösungsansätze im Pflege-, Betreuungs- und Gesundheitssystem zu identifizieren.

In moderierten settingübergreifenden Arbeitsgruppen sind Professionalist:innen und Entscheidungsträger:innen aufgerufen, ihre Expertise einzubringen. Die Präsentation erfolgt im Plenum und bietet Gelegenheit zur Diskussion. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für die aktive Gesundheitspolitik der Arbeiterkammer Salzburg.

Thema: Offenes Forum: Zukunft von Pflege und Betreuung
Wann & Wo: Mittwoch, 27. November 2024, von 17 bis 19 Uhr
Parkhotel Brunauer
Elisabethstraße 45a, 5020 Salzburg

Begrüßung: AK-Präsident Peter Eder
Präsentation und Moderation: Harald Wolfesberger, BSc MSc

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung unter gesundheitsberufe@ak-salzburg.at

Im Anschluss an die Veranstaltung laden wir Sie zum Austausch bei Getränken und einem Imbiss ein.



KONTAKTDATEN

- norbert.piberger@ak-salzburg.at

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

